

Resolutionen zum Gemeindetag

Die Delegierten zum 39. Österreichischen Gemeindetag in Graz haben zu zwei wichtigen Problemen Resolutionen verfaßt. Dem Tagungsthema entsprechend geht es um die Gemeindeautonomie und um das brennende Problem der Finanzierung des Siedlungswasserbaues und der Wasserwirtschaft in Österreich.

Resolution 1: Gemeinde- autonomie

Die Delegierten des Österreichischen Gemeindebundes haben sich am 39. Österreichischen Gemeindetag sehr eingehend mit der nationalen und internationalen Entwicklung der Gemeindeautonomie befaßt und dabei folgende Feststellungen getroffen:

Der zur Zeit in Europa ablaufende wirtschaftliche und politische Integrationsprozeß verlangt freie, unabhängige Gemeinden. Entsprechend dem Art. 2 der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung ist der Grundsatz der lokalen Selbstverwaltung in der innerstaatlichen Gesetzgebung und, soweit möglich, in den Verfassungen der einzelnen Länder zu verankern.

Österreich ist diesen Weg bereits vor 30 Jahren gegangen und hat mit der am 12. 7. 1962 vom Nationalrat einstimmig verabschiedeten Bundesverfassungsnovelle 1962 eine neue verfassungsrechtliche Grundlage des österreichischen Gemeinderechtes geschaffen, die den österreichischen Gemeinden eine weitgehende Autonomie zusichert und für viele andere Staaten Europas zum Vorbild geworden ist.

Ungeachtet dessen ist 30 Jahre nach Beschlußfassung der sogenannten „Gemeindeverfassungsnovelle 1962“ festzustellen, daß zwischen Theorie und Praxis der Gemeindeautonomie eine Schere klafft. So hat die finanzielle Ausgestaltung der österreichischen Gemeinden mit der ihnen übertragenen Aufgabenstellung nicht Schritt gehalten. Die Gemeinden sind nach wie vor keine dem Bund und den Ländern gleichgestellten Partner im Finanzausgleich, was noch immer durch den Klammersausdruck im § 3 Abs. 1 des F-VG 1948 dokumentiert wird.

Nach wie vor werden den Gemeinden auch von Bund und Ländern neue Aufgaben übertragen, ohne daß für deren finanzielle Bedeckung gesorgt wird.

Um die österreichische Gemeindeautonomie, wie sie in der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 festgeschrieben ist, nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis sicherzustellen, fordern die Delegierten daher:

1. Durch eine Änderung der österreichischen Finanzverfassung ist der Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als echtes Paktum, das einseitig von keinem der Vertragspartner abgeändert werden kann, vorzusehen. Dabei ist festzulegen, daß die Gemeinden durch die beiden Gemeindeblöcke (Art. 115, Abs. 3 B-VG) vertreten werden.
2. In Verfolgung der föderalistischen Grundtendenz unserer Bundesverfassung, die auch die Gemeinden miteinbezieht, ist die Bundesverfassung dahingehend abzuändern, daß auch den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, mit Bund und Ländern Verträge nach Art. 15a B-VG abzuschließen.
3. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden, so wie er im Art. 118 Abs. 3 B-VG umschrieben ist, darf nicht durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, wie dies z. B. im Abfallwirtschaftsgesetz durch Beseitigung der Baukompetenz geschehen ist, ausgehöhlt werden.
4. Der Bund hat sicherzustellen, daß auch im Falle eines Beitrittes Österreichs zur EG den Gemeinden die Finanzhoheit – Ausschreibung und Einhebung gemeindeeigener Abgaben – gewährleistet wird.

Resolution 2: Förderung der Wasser- wirtschaft

Die Gemeinden verfolgen mit großer Besorgnis die finanzielle Entwicklung der Förderung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen durch den Wasserwirtschaftsfonds.

Die Delegierten des Österreichischen Gemeindetages stellen fest, daß die wiederholten Forderungen an den Bund um entsprechende Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds nicht erfüllt worden sind.

Die Delegierten sind der Auffassung, daß sich der Bund seiner Verpflichtung zur Leistung entsprechender Beiträge zum Wasserwirtschaftsfonds nicht entziehen darf und nicht entziehen kann, weil ansonsten die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in den Gemeinden in Frage gestellt ist.

Die Förderung ist so zu gestalten, daß für die Bürger keine unzumutbaren Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung entstehen; die Gemeinden sind nicht in der Lage aus ihren Mitteln Millionenbeträge dafür aufzuwenden, daß die Gebühren die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten. Auf Grund des Gesetzesauftrages des Bundes in der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 sind gewaltige zusätzliche Mittel für den Ausbau und die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlagen aufzubringen. Für die Erfüllung seiner Gesetzaufträge hat der Bund die Verpflichtung, die erforderlichen Mittel den Gemeinden beizustellen.

Die Delegierten des Österreichischen Gemeindetages 1992 verlangen daher eine rasche und ausreichende Bereitstellung von Förderungsmitteln durch den Bund.